

Stellungnahme des VDAB

**zum Entwurf einer Formulierungshilfe für den Entwurf
eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung
bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 314
Rochusstraße 1
53123 Bonn

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:

314@bmg.bund.de

Berlin, 22. April 2020

Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe für den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe für den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Wir unterstützen die Intention des Gesetzentwurfes, sehen aber noch erheblichen Nachbesserungsbedarf um die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung insbesondere durch Pflegedienste, welche ausschließlich Leistungen nach § 132a Abs. 4 SGB V und § 132d SGB V anbieten zu gewährleisten. Diese Versorgungsbereiche benötigen ebenfalls Unterstützung, um die Arbeits- und Zukunftsfähigkeit ihrer Einrichtungen sicherzustellen zu können. Aus diesem Grund ist es für diese Leistungserbringer existentiell, dass sie durch § 150 Abs. 3 SGB XI einen Ausgleich ihrer Mehrausgaben und Mindereinnahmen erhalten.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

§ 5 Abs. 2, Nummer 10

Um sich nicht dem Vorwurf einer fehlenden Beteiligung auszusetzen, schlagen wir vor bei Ordnungsverfahren, welche das Pflegeberufegesetz betreffen, durch Verbändeanhörungen einen breiten Konsens herzustellen.

Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch

§ 150, Abs. 4, Satz 1

Der VDAB unterstützt ausdrücklich, dass nun auch stationäre Hospize, die als nach §72 SGB XI zugelassene Leistungserbringer tätig sind, Mindereinnahmen und Mehraufwendungen geltend machen können.

Es bedarf jedoch zwingend einer Kompensationsregelung für die Leistungserbringer die ausschließlich Leistungen nach dem SGB V erbringen. Mehraufwände und Mindereinnahmen dieser wichtigen Leistungserbringer dürfen nicht zu einer Verringerung des Leistungsangebotes führen. Daher schlagen wir insbesondere für zugelassene Träger nach § 132a Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 SGB V und § 132d SGB V sowie Leistungserbringer nach § 39 Abs. 2 SGB V ein analoges Verfahren zum § 150 Abs. 5 SGB XI zur Erstattung von Mindereinnahmen und Mehraufwendungen vor. Dies wäre nicht nur sachgerecht, sondern in Anbetracht der aktuellen Versorgungslage und Situation auch mehr als angebracht.

Regelungsvorschlag:

„Den nach § 132a Abs. 4 SGB V zugelassenen Leistungserbringern werden die ihnen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 anfallenden, außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, erstattet. Der Anspruch auf Erstattung kann bei einer Krankenkasse regelmäßig zum Monatsende geltend gemacht werden, die Vereinbarungspartei ist. Die Auszahlung des gesamten Erstattungsbetrages hat innerhalb von 14 Kalendertagen über eine Krankenkasse zu erfolgen. Die Auszahlung kann vorläufig erfolgen.“

Das Erstattungsverfahren orientiert sich an den Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Abs. 3 SGB XI.“

§ 150, Abs. 5a

Dies ist ein sinnvoller und wichtiger Schritt um die Leistungsfähigkeit der Leistungserbringer auch für die Zukunft sicherzustellen.

§ 150, Abs. 5b


Diese Änderung wird von uns positiv bewertet, da sie den Pflegebedürftigen eine höhere Flexibilität von erforderlichen Hilfen ermöglicht.

§ 150, Abs. 5c

Auch diese Änderung ist im Hinblick auf die momentane Situation durchaus angemessen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Knieling
Bundesgeschäftsführer